

## Beilage II zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1889.\*

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in Sachen der Maria Bauer, Lokomotivheizerwitwe in Simbach, gegen den k. Eisenbahnfiskus wegen Entschädigung, hier den behandelnden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in Sachen der Maria Bauer, Lokomotivheizerwitwe in Simbach, gegen den k. Eisenbahnfiskus wegen Entschädigung, hier den behandelnden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte München I und der Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen betreffend, zu Recht:

daß zur Entscheidung der Frage, ob der Verunglückte als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei, im vorliegenden Falle die Gerichte zuständig seien.

### Gründe.

Durch Dekret des Oberbahnmeisters München vom 27. Februar 1885 wurde der bisherige Hilfsheizer Franz Bauer in Simbach vom 1. des folgenden Monats an mit einem jährlichen Funktionsaversum von 612 *M.*, einer Zulage von 240 *M.*, einem Dienstkleidungsbeitrag von 90 *M.* und für den Fall des Nichtgenusses einer Dienstwohnung mit einer Wohnungentschädigung von 48,96 *M.* zum Lokomotivheizer in Simbach in der Eigenschaft als Funktionär ernannt.

In dem Dekrete wurde dem Franz Bauer ausdrücklich bemerkt, daß er durch die Ernennung zum Lokomotivheizer in vorangeführter Eigenschaft Ansprüche gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1857 nicht erlange und daß die Regelung der Pensions- und Alimentationsverhältnisse bezw. der Leistungen und Beiträge des zu Funktionen in den Dienststellungen der Kategorie D III und IV berufenen Personals vorbehalten bleibe.

Am 18. Mai 1886 verunglückte Franz Bauer im Dienste auf der Fahrt von Pleinfeld nach Augsburg dadurch, daß er von dem Tender der Lokomotive des Eisenbahnzuges herabfiel und infolge der hierdurch herbeigeführten Verletzungen nach 3 Stunden starb.

\* Ausgegeben zu München den 21. Mai 1889.

Die Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen, Verwaltungsabtheilung, setzte hierauf in ihrer Eigenschaft als Ausführungsbehörde im Sinne des §. 2 Abs. 3 des Gef. über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (R.-G.-Bl. 1885 S. 159 ff.) durch Bescheid vom 17. August 1886 für die Wittve des Getödteten, Maria Bauer, auf Grund des §. 6 Ziff. 2 lit. a des Unfallvers.-Gef. vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. 1884 S. 69 ff.) eine jährliche Rente von 217,80  $\mathcal{M}$ , beginnend mit dem 18. Mai 1886, und auf Grund des §. 6 Ziff. 1 des vorgenannten Gesetzes als Erfass der Verdingungskosten den Betrag von 59,60  $\mathcal{M}$  fest und wies das k. Oberpostamt München zur Zahlung dieser Beträge an Maria Bauer an.

Diese begnügte sich jedoch hiemit nicht, sondern hält sich für berechtigt, auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 207 ff.) §§. 1 und 3 den Erfass der Verdingungskosten in dem ganzen Betrage und eine Jahresrente von 560  $\mathcal{M}$  zu verlangen.

In ihrem Namen legte daher Rechtsanwalt, k. Advokat Boscovitz in München mit Schriftsatz vom 13. September 1886 bei dem Vorsitzenden des für den Geschäftsbereich der k. b. Staatseisenbahnen errichteten Schiedsgerichts gegen den Bescheid der Generaldirektion vom 17. August 1886 gemäß §. 62 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes Verufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ein, jedoch mit dem Ersuchen, die Instruktion dieser Verufung bis zur Durchführung des von ihr beabsichtigten Rechtsstreites aufzuschieben, da hiedurch die Verufung gegenstandslos werden könnte.

Nachdem der von Maria Bauer gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung der R.-E.-P.-O. und der R.-O. vom 23. Februar 1879 beschrittene Weg erfolglos geblieben war, erhob sie durch ihren bereits genannten Anwalt im Januar 1887 auf Grund der §§. 1 und 3 des Reichshaftpflichtgesetzes vor dem k. Landgerichte München I Klage, in welcher der Getödtete als Lokomotivheizer bezeichnet wird mit dem Antrage, den k. Eisenbahnsiskus zur Zahlung von 314,26  $\mathcal{M}$  Verdingungskosten, dann einer jährlichen Rente von 560  $\mathcal{M}$  in monatlich voranzahlbaren Raten bis zu ihrem vollendeten 65. Lebensjahre zu verurtheilen.

In der schriftlichen Klagebeantwortung des Vertreters des k. Eisenbahnsiskus, des Rechtsanwalts, k. Advokaten Kraunkold in München, vom 9. April 1887 wurde vor allem hervorgehoben, daß Franz Bauer nicht Heizer, sondern Heizerjunktionär gewesen sei und daher

keinen Anspruch auf Pension bezw. Sustentation gehabt habe, sodann zunächst der Antrag gemäß §. 139 der R.-G.-P.-O., den Rechtsstreit bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, auszusetzen, eventuell der Antrag auf kostenfällige Abweisung der Klage gestellt.

Zur Begründung des primären Antrags wurde ausgeführt: Die erste Frage sei, ob Franz Bauer unter das Unfallversicherungsgezet vom 6. Juli 1884, bezw. das Ausdehnungsgezet vom 28. Mai 1885 falle. Diese Frage sei von der Generaldirektion als Ausführungsbehörde durch den Bescheid vom 17. August 1886 zwar nicht ausdrücklich, aber thatsächlich durch Feststellung und Anweisung der Unfallversicherungsbezüge bejahend entschieden worden. Gegen diese Entscheidung sei Berufung zum zuständigen Schiedsgerichte eingelegt worden, es müsse daher vorerst die Entscheidung der zuständigen Unfallversicherungsorgane abgewartet werden. Die Gerichte dagegen seien bezüglich der Vorfrage nicht zuständig. Die Unfallversicherung sei, wie Zweck und Anlage des Gesetzes entnehmen lassen, eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigenen Organen und einem besonderen verwaltungsgerichtlichen Instanzenzuge. Diesen zur Ausführung des Unfallversicherungsgezetes berufenen Organen stehe die Entscheidung aller hiebei auftauchenden Fragen, insbesondere der Frage zu, ob eine Person dem Unfallversicherungsgezet unterliege oder nicht.

Zu der vor dem k. Landgerichte München I am 2. Dezember 1887 gepflogenen Verhandlung zog jedoch Rechtsanwalt *Kraußold* den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung vorerst zurück und machte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend, ausgehend von der Auffassung, daß im gegebenen Falle der Rechtsweg aus dem Reichshaftpflichtgezet *überhaupt* ausgeschlossen sei.

Diese Einrede wurde seitens des klägerischen Vertreters bekämpft und durch sofort verkündetes Urtheil des Landgerichts München I verworfen, weil die Klägerin ihren Anspruch ausschließlich auf die Behauptung, daß ihr Mann beim Betriebe einer Eisenbahn getödtet worden sei und der Fiskus als Betriebsunternehmer auf Grund der §§. 1 und 3 des Haftpflichtgezetes für den dadurch entstandenen Schaden zu haften habe, gründe, die Klage also offenbar einen privatrechtlichen Anspruch verfolge, hiefür die Gerichte zuständig seien und die einmal begründete Zuständigkeit der Gerichte nicht dadurch beseitigt werden könne, daß der beklagte Fiskus eine einzelne Frage, ob nemlich ein Unfallversicherungsfall vorliege, herausgreifend einwende, die Entscheidung über diesen Punkt bilde eine Vorfrage für den klägerischen

Anspruch und hätten hierüber die Verwaltungsbehörden allein zu befinden, da, die Wichtigkeit dieser Auffassung vorausgesetzt, solches die beklagte Partei nur berechtigen könnte, bei der Verhandlung zur Sache selbst einen Antrag auf vorläufige Aussetzung des Verfahrens zu stellen.

In der hierauf folgenden und in den Sitzungen vom 27. Januar und 2. März 1888 fortgesetzten Verhandlung zur Hauptsache wurde seitens des Beklagten das Vorhandensein eines Unfalls beim Betriebe der Eisenbahn nicht bestritten, auch eigenes Verschulden auf Seite des Getödteten nicht behauptet, dagegen wiederholt in Abrede gestellt, daß der Getödtete Beamter mit Pensionsberechtigung gewesen sei, und vor allem der in der Sitzung vom 2. Dezember 1887 nur vorläufig zurückgezogene Antrag auf Aussetzung des Verfahrens bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, erneuert.

Diesem Antrage trat der klägerische Vertreter mit der Ausführung entgegen, es handle sich hier lediglich darum, ob das Reichshaftpflichtgesetz auf den vorwürfigen Fall Anwendung finde, worüber zu entscheiden die Civilgerichte zuständig seien.

Durch Beschluß, verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Landgerichts München I am 17. März 1888, wurde in Erwägung,

1. daß allerdings insoweit, als das Unfallversicherungsgesetz und bezw. das Reichsgesetz vom 28. Mai 1885 die Feststellung und Entscheidung gewisser in diesen Gesetzen genau präzisirten Fragen (vergl. §§. 57, 59, 61, 62, 63 Unfallvers.-Ges., §§. 7, 8 des Ausdehn.-Ges.) bestimmten Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten zuweise, die Zuständigkeit dieser Organe eine ausschließliche sei (vergl. Urtheil des R.-O. vom 11. Juni 1887 in Seufferts Arch. Bd. 43 Nr. 57 S. 85, Landmann Ann. 2 zu §. 63 U.-G.);

2. daß jedoch in beiden Gesetzen Bestimmungen darüber fehlen, wie zu verfahren sei, wenn der Verletzte, bezw. die Hinterbliebenen des Getödteten die Anwendbarkeit des Unfallversicherungsgesetzes bezw. des Ausdehnungsgesetzes auf den gegebenen Fall bestritten, zur Feststellung dieser Frage also von den Betheiligten auch nicht der in §. 62 bezw. §. 8 der erwähnten Gesetze geschaffene verwaltungsrechtliche Instanzenzug beschritten werden könne;

3. daß ebendeshalb die von der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen als Ausführungsbehörde im Sinne des Ausführungsgesetzes (§§. 1 und 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. September 1885, Gef.-u. V.-Bl. S. 576) getroffene, von der Klägerin aber bestrittene Entscheidung, der getödtete Franz Bauer sei nach dem Unfallversicherungsgesetz ver-

sichert gewesen, auch nicht die Bedeutung eines der richterlichen Nachprüfung entzogenen Bescheides zu beanspruchen vermöge;

4. daß demnach die Vorbedingung des §. 139 R.-E.-P.-D. nicht gegeben sei, der Antrag des beklagten Fiskus auf Aussetzung des Verfahrens bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, abgelehnt.

Zu der Sache selbst erließ das k. Landgericht München I am 17. März 1888 Zwischenurtheil dahin:

I. Der beklagte Fiskus ist schuldig, der Klägerin den Schaden, welcher derselben aus Anlaß des durch den Unfall vom 18. Mai 1886 herbeigeführten Todes ihres Mannes Franz Bauer zugegangen ist, nach Maßgabe des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zu ersetzen.

II. Die Entscheidung im Kostenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Von dem k. Fiskus wurde gegen das Urtheil vom 17. März, zugestellt am 30. Mai 1888, mit Schriftsatz vom 26. Juni Berufung gegen den Beschluß vom 17. März, zugestellt am 26. Juni 1888, mit Schriftsatz vom 2. pr. 4. Juli 1888 Beschwerde zum k. Oberlandesgericht München eingelegt, letztere mit dem Antrage, bis nach Entscheidung der Präjudizialfrage, ob ein Unfallversicherungsfall vorliege, das Verfahren in vorwüßiger Sache auszusetzen.

Zur mündlichen Verhandlung über die Berufung und über die Beschwerde des k. Fiskus wurde die Sitzung des I. Civilsenats des k. Oberlandesgerichts München vom 24. Oktober 1888 bestimmt.

Am 1. des obengenannten Monats kam bei dem k. Oberlandesgericht München die Erklärung der Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen vom 27. September 1888 ein, daß für Entscheidung der Frage, ob auf den verstorbenen Ehemann der Klägerin die §§. 4 und 6 Ziff. 1 und 2 lit. a des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, bezw. §. 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfallversicherung zur Anwendung zu kommen haben, mit anderen Worten, daß der Verunglückte nach den Normen der beiden vorgenannten Gesetze als gegen Unfall versichert zu gelten habe, der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Diese Erklärung wurde damit begründet: Die Entscheidung der Frage, ob dem bei einem Bahnbetriebsunfall Verletzten oder den Relikten eines Getödteten nach Maßgabe des

Unfallversicherungsgesetzes Schadenersatz zu leisten sei, sowie die Prüfung und Entscheidung der hiefür präjudizialen Frage, ob der Getödtete oder Verletzte nach Maßgabe der Unfallversicherungsgesetze gegen die Folgen der bei dem Betriebe gewisser Unternehmungen sich ereignenden Unfälle versichert gewesen, stehe lediglich den Unfallversicherungsbehörden zu. Es ergebe sich dieß klar aus den im landgerichtlichen Beschlusse vom 17. März 1888 selbst angezogenen §§. 57 bis 63 des Unfallvers.-Ges. und aus den §§. 7 und 8 des Ausdehnungsgesetzes, während die im erwähnten Beschlusse behauptete Nichtausgeschlossenheit dieser Zuständigkeit der Unfallversicherungsbehörden und die dort als zulässig erachtete Befugniß richterlicher Nachprüfung der erstinstanzlichen Bescheide der vorgenannten vom Gesetze als selbstständig gedachten Organe ihre Widerlegung einfach in dem Prinzip des Unfallversicherungsgesetzes selbst finden, welches das Institut der Unfallversicherung nicht auf den Grundlagen des bürgerlichen, sondern des öffentlichen Rechts aufgerichtet und zur Entscheidung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die Unfallversicherung Platz greife, zweifellos nur die durch die Unfallversicherungsgesetze selbst geschaffenen Organe in einem genau bestimmten Instanzenzuge berufen habe. Ein gleichzeitiges oder nachfolgendes Eingreifen richterlicher Thätigkeit durch Ueber- oder Nachprüfung von Bescheiden der Unfallversicherungsbehörden sei in keinem der hier einschlägigen Gesetze statuiert und könne nicht statuiert werden, ohne die schwersten Kollisionen der öffentlichen Verwaltung im Staate herbeizuführen. Es könnte sich sonst ereignen, daß die Unfallversicherungsbehörden (Ausführungsbehörde, Schiedsgericht, Reichs- oder Landesversicherungsamt) die Frage der Unfallversicherungspflicht rechtskräftig in bejahender Weise entschieden hätten (§§. 62 und 63 U.-V.-G.) und daß hinterher oder gleichzeitig die Civilgerichte instanziiell gegentheilige Entscheidungen erließen. Für die Entscheidung der Klage so, wie sie von Maria Bauer gestellt worden, werde den Civilgerichten die Zuständigkeit nicht bestritten, denn sie sei auf den privatrechtlichen Titel des Haftpflichtgesetzes gestützt und verfolge somit an sich privatrechtliche Ansprüche. Wohl aber werde die Unzuständigkeit der Civilgerichte für den Präjudizialpunkt der Unfallversicherungspflichtigkeit des Franz Bauer geltend gemacht.

Demzufolge wurde der Kompetenzkonflikt vorschriftenmäßig instruiert.

Von der Generaldirektion der k. b. Staatseisenbahnen als der den Kompetenzkonflikt erhebenden Centralverwaltungsstelle wurde mit Schreiben vom 10. pr. 12. November 1888 erklärt, daß sie auf Einreichung einer Denkschrift verzichte. Dagegen wurde am 12. No-

vember 1888 für den beklagten Eisenbahniustiz von dem Fiskalate der k. b. Verkehrsanstalten eine Denkschrift übergeben, in welcher der Antrag gestellt wird, auszusprechen, daß in dieser Sache die Gerichte zur Zeit nicht zuständig seien.

Für die Klägerin wurde von dem Anwalte, k. Advokaten Boscowig, am 23. März 1889 eine Denkschrift eingereicht mit dem Antrage: Es wolle der in der Denkschrift des k. Eisenbahniustiz vom 31. Oktober 1888 gestellte Antrag als unstatthaft, eventuell als unbegründet zurückgewiesen und ausgesprochen werden, daß die Gerichte zur Entscheidung dieser Sache zuständig seien.

Nach Anruf der Sache in heutiger öffentlicher Sitzung, in welcher für die Klägerin Rechtsanwalt Adlerstein von hier, für den k. Eisenbahniustiz der k. Oberregierungsath Ruß erschien, trug der ernannte Richterfatter über die bisherigen Verhandlungen vor.

Der Vertreter des k. Eisenbahniustiz, sowie der Vertreter der Klägerin wiederholten die in den Denkschriften enthaltenen, oben angeführten Anträge.

Der k. Oberstaatsanwalt stellte den Antrag, auszusprechen, daß in vorliegender Sache für die Entscheidung der Beamteneigenschaft des Verunglückten die Gerichte zuständig seien.

Diesem Antrage war auch stattzugeben.

Die von dem beklagten k. Iustiz in der Verhandlung vom 2. Dezember 1887 vorgeschützte Einrede, im gegebenen Falle sei der Rechtsweg aus dem Haftpflichtgesetze überhaupt ausgeschlossen, ist durch Urtheil des k. Landgerichts München I vom nemlichen Tage verworfen und dieses Urtheil rechtskräftig geworden.

Berschieden von der hiedurch endgiltig gelösten und von dem beklagten k. Iustiz nicht weiter bestrittenen Frage ist die als präjudiziel für das Schickal der Klage von dem Beklagten erklärte und von dem genannten Instanzgerichte anerkannte Frage, ob der verunglückte Franz Bauer nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884 bzw. dem Ausdehnungsgesetze vom 28. Mai 1885 versichert gewesen sei oder nicht.

Für die Entscheidung der letzteren Frage hat sich das k. Landgericht München I durch den das Aussetzungsbegehren des Beklagten zurückweisenden Beschluß vom 17. März 1888 als zuständig erklärt, während hierfür die Generaldirektion der k. b. Staatsbahnen die ausschließliche Zuständigkeit der Unfallversicherungsorgane in Anspruch nimmt.

Nachdem gegen den Beschluß vom 17. März 1888 rechtzeitig Beschwerde eingelegt

worden ist, steht hinsichtlich der bemerkten Frage die Zulässigkeit des Rechtsweges durch rechtskräftige Entscheidung des Gerichts keineswegs fest.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts kann daher auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1879 (vgl. Reichsger.-Verf.-Ges. §. 17 Abs. 2 Ziff. 4) nicht beanstandet werden.

In der Sache selbst mußte der Rechtsweg für zulässig erklärt werden, wie sich aus Folgendem ergibt:

Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 verpflichtet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird, den Betriebsunternehmer — sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht worden ist — zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens ohne Unterschied, ob und in welcher Rechtsbeziehung der Getötete oder Verletzte zu dem Eisenbahnbetriebsunternehmer stand.

In der letzteren Hinsicht ist durch das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 eine Aenderung eingetreten, indem §. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 auf den Betrieb der Eisenbahnverwaltungen ausdehnte.

Nach §. 95 und 97 des Unfallverf.-Ges. können nämlich die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene einen Anspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer geltend machen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, und beschränkt sich in diesem Falle der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungsgesetze Anspruch haben.

Hierdurch ist die im Haftpflichtgesetze bestimmte Schadenersatzverpflichtung des Eisenbahnbetriebsunternehmers an die Voraussetzung geknüpft, daß der Verletzte oder Getötete nicht nach Maßgabe der bezeichneten Unfallversicherungsgesetze in dem betreffenden Eisenbahnbetriebe versichert war, oder, mit andern Worten, die Eigenschaft des Verletzten oder Getöteten als nicht versichert ist erforderlich für die Begründetheit des Anspruches, welcher auf Grund des Haftpflichtgesetzes gegen den Betriebsunternehmer erhoben wird.

Der Schadenersatzanspruch aus dem Haftpflichtgesetze ist zweifelsohne und unbestritten

ein zivilrechtlicher. Es fällt daher die Prüfung und Entscheidung, ob die Voraussetzungen dieses Anspruches in einem konkreten Falle gegeben sind, an sich in den Bereich der Zuständigkeit der Gerichte, sofern nicht bezüglich einer derselben deren rechtliche Natur oder eine besondere Gesetzesbestimmung eine Ausnahme begründet. Im vorwärtigen Falle beruft sich die Klägerin auf §. 4 des Unfallverf.-Ges. unter der Behauptung, der Getödtete sei als Beamter der Staatseisenbahnen mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen.

Der §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes bestimmt:

„Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

Durch diese absolute Bestimmung sind die bezeichneten Beamten als kraft des Gesetzes nicht versichert erklärt. Die Bejahung der Frage, ob der Getödtete als Beamter der Staatseisenbahnen mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei, enthält daher von selbst die Verneinung der Eigenschaft des Getödteten als einer nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versicherten Person, ohne daß diese kraft des Gesetzes eintretende Folge einer gesonderten Prüfung, Entscheidung oder Feststellung bedarf.

Die Frage, ob der verunglückte Franz Bauer nach Maßgabe des Unfallversicherungsgesetzes versichert gewesen sei oder nicht, erhält mithin von selbst — kraft Gesetzes — ihre Beantwortung durch die Entscheidung der Frage, ob Franz Bauer als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei oder nicht.

Letztere, mithin hier allein ausschlaggebende Frage aber ist, wie auch von der Eisenbahnverwaltung zugegeben wird, eine zivilrechtliche. Die hier streitige Voraussetzung für den von der Klägerin auf Grund des Haftpflichtgesetzes geltend gemachten Anspruch ist deshalb ihrer rechtlichen Natur nach der Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht entzogen.

Ebensowenig ist sie es infolge besonderer Gesetzesbestimmung.

Zweifellos ist die Unfallversicherung eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und nicht minder steht fest, daß die Unfallversicherungsorgane bezüglich der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe ausschließlich zuständig sind und einer Einwirkung seitens der Gerichte nicht unterliegen.

Allein allenthalben im Gesetze ist die Aufgabe der Unfallversicherungsorgane beschränkt auf die Unfälle, von welchen die nach Maßgabe des Gesetzes versicherten Personen getroffen werden.

Es ist zwar in §. 51 des Unfall-Vers.-Ges. den Betriebsunternehmern zur Pflicht gemacht, von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung mit der dort bezeichneten Wirkung erleidet, bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Allein schon §. 53 beschränkt die Pflicht der Ortspolizeibehörden zur Untersuchung auf jene Unfälle, durch welche eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung mit der dort bezeichneten Wirkung erlitten hat.

Die §§. 57 bis 61 (Ausdehnungsgesetz §. 7) ordnen die Zuständigkeit und das Verfahren für die Feststellung der Entschädigung allein nur für die durch Unfall verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten.

Insoweit daher §. 62 Abs. 2 gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, §. 61, die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung und gegen letztere §. 63 den Rekurs an das Reichs- bezw. Landesversicherungsamt zuläßt, ist auch hier stets die Feststellung der Entschädigung für einen durch Unfall verletzten oder für die Hinterbliebenen eines durch Unfall getödteten Versicherten vorausgesetzt.

Nun erklärt, wie bereits hervorgehoben, §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes (vgl. §. 4 Abs. 2 a. E. des Ausdehn.-Ges.) die dort bezeichneten Beamten als der Unfallversicherung nicht unterworfen. Alle die vorbemerkten Gesetzesbestimmungen finden daher auf diese Beamten keine Anwendung.

Ist hiernach aber die Zuständigkeit der Unfallversicherungsorgane bezüglich dieser Beamten überhaupt ausgeschlossen, so hätte, wenn dessenungeachtet für die Entscheidung der Frage, ob ein Berufungslückter als Beamter mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt gewesen sei, jenen Organen die ausschließliche Zuständigkeit eingeräumt werden wollte, dieses durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung geschehen müssen.

Eine solche Gesetzesbestimmung findet sich nirgends.

Allerdings tritt die Versicherung der ihr unterworfenen Personen ohne besonderen, äußerlich erkennbaren Versicherungsakt kraft des Gesetzes ein, und hat das zur Feststellung der Entscheidung für die Folgen des Unfalls berufene Organ hienüt von Amtswegen vorzugehen und daher von Amtswegen das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Unfallversicherungsentchädigung zu prüfen.

Allein diese Prüfung obliegt den Unfallversicherungsorganen nur zu dem Zweck, mit

über die Existenz des Unfallversicherungsanspruches zu befinden, und beschränkt sich, wie die darauf erfolgende Entscheidung, in ihrer Wirkung auch nur auf diesen Anspruch.

Eine weitergehende Wirkung ist ihr vom Gesetze nicht beigelegt, namentlich nicht in der Richtung, daß sie auch für die Entscheidung über anderweitige, zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige Ansprüche der Beschädigten oder deren Hinterbliebenen Maß zu geben habe.

Demgemäß war zu erkennen, wie oben gesehen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung vom 11. April 1889, wobei zugegen waren: Präsident Dr. v. Schebler, die Rätbe Obermüller, Seiffert, Fuchs, Frhr. v. Tauphous, Fischer, Greib, Oberstaatsanwalt v. Küffner, Sekretär Bergler.

Unterschieden sind:

Dr. v. **Schebler.**

Bergler, f. Sekretär.

### **Beilage III** zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1889.

Erkenntniß des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. April 1889 in der Sache des Bäckermeisters Michael Oeder in Nürnberg gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte in der Sache des Bäckermeisters Michael Oeder in Nürnberg gegen die Stadtgemeinde Nürnberg wegen Besitzstörung, hier den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Amtsgerichte Nürnberg und der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Inneren, betreffend, zu Recht:

daß in vorliegender Sache die Gerichte zuständig seien.

Gründe.

Der Bäckermeister Michael Oeder in Nürnberg ist Eigenthümer des Hauses Nr. 14 daselbst, welches auf der sogenannten Hadermühle im Distrikte St. Peter gelegen ist und